



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verzicht auf Telefonaufzeichnung im Wertpapiergeschäft ermöglichen

Aktuell seit 22.06.2026 16:44:20

Aktiv vom 07.03.2025 bis 30.06.2026

Angegeben von:

Genossenschaftsverband Bayern e. V. (R002999) am 07.03.2025

Beschreibung:

Alle Telefongespräche zur Anlageberatung mit Kunden müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht ist ein tiefgreifender Eingriff in die Privatsphäre des Kunden, die im ähnlichen Ausmaß nirgendwo sonst in der Beratungsdokumentation vorkommt. Das stößt bei vielen Kunden auf Unverständnis. Orders werden deshalb immer wieder abgebrochen. Wegen der hohen Kosten zur Bereitstellung der Infrastruktur wird der Kommunikationskanal „Telefon“ zudem von einigen Banken nicht mehr angeboten. Kunden sollten auf die telefonische Aufzeichnung ihrer Anlageberatung verzichten dürfen. Alternativ sollte – wie bereits beim persönlichen Gespräch verbindlich – eine schriftliche Notiz des Beraters zur Dokumentation des Gesprächsverlaufs ausreichen.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Handel und Dienstleistungen [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WpHG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2503170025 (PDF - 19 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.01.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]